

# **Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung der Gemeinde Langenneufnach vom 12.03.2008**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Langenneufnach folgende

## **Satzung**

### **A) Straßenbenennung und Beschilderung**

#### **§ 1**

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

#### **§ 2**

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

#### **§ 3**

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dingliche zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigter Vertreter müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

## **B) Hausnummerierung**

### **§ 4 Zuteilung einer Hausnummer**

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.

### **§ 5 Hausnummernschild**

(1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild mit Straßennamen oder Ortsangabe zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

(2) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch Eigentümer.

### **§ 6 Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern**

Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

## **§ 7 Änderung / Erneuerung**

(1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 4-6 entsprechende Anwendung. Veranlasst die Gemeinde eine Änderung der Straßennamen oder Hausnummer, trägt die Gemeinde die Kosten.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

## **§ 8 Verpflichtete**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.1974 außer Kraft.

Langenneufnach, den 12.03.2008



Gemeinde Langenneufnach

Josef Böck, 1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Sitzung vom 11.03.2008

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Staudenbote“ vom 20.03.2008

Inkrafttreten am 27.03.2008